

Schulhausordnung Suhrenmatte

Einleitung

- Die Personenbezeichnungen schliessen alle Geschlechter mit ein.
- Die vorliegende Ordnung basiert auf den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Volksschule.

Schulweg

- Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Velos, Mofas, Kickboards und E-Trendfahrzeuge

- Velos, Mofas, Kickboards und E-Trendfahrzeuge sind in den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen und abzuschliessen.
- Der Aufenthalt bei den Abstellplätzen ist nur für das Abstellen und Abholen von Fahrzeugen gestattet.
- In Absprache mit der Schulleitung kann Schüler/innen ab 14 Jahren mit Führerausweis der Kat. M die Benützung von Mofas und/oder Elektrotrendfahrzeugen (bis 20 km/h) für den Schulweg erlaubt werden.
- Beobachtungen von Beschädigungen sowie Schäden an Fahrzeugen sind zu melden.
- Jegliche Benützung der genannten Fahrzeuge im Schulhaus, auf dem Schulareal, auf dem Autoparkplatz und auf dessen Zufahrt ist untersagt.
- Die Schule haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge.

Schulbeginn

- Die Schüler/innen betreten das Schulhaus erst beim ersten Läuten.
- Die Sportschüler/innen dürfen das Schulhaus früher betreten.
- Der Unterricht beginnt beim zweiten Läuten.

Verhalten in der Schule

- Jede Klassenlehrperson ist verantwortlich dafür, dass ihre Schüler/innen die Grenzen des Schulareals kennen.
- Während der gesamten Unterrichtszeit - inklusive Pausen - darf das Schulareal nur mit Erlaubnis oder im Auftrag einer Lehrperson oder des Hauswerts verlassen werden.
- Rauchwaren jeglicher Art, der Besitz und Konsum von Alkohol und anderen Drogen, das Tragen von Waffen jeglicher Art (auch Attrappen oder Wasserpistolen) sind auf dem gesamten Schulareal und bei allen Schulanlässen (Lager, Schulreisen, Heimattage etc.) untersagt.
- Unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule, gewalttätige Handlungen, Fälschen von Unterschriften, Lärmen im oder ums Schulhaus sowie Stören des Unterrichtes sind verboten.
- Jegliches Rutschen auf den Treppengeländern und Stossen auf den Treppen ist zu unterlassen.
- Das Baden in den Brunnen ist nicht erlaubt.
- Beim Aufenthalt in der Freizeit auf dem Schulareal können Schüler/innen bei fehlerhaftem Verhalten weggewiesen werden.

Pausen

- Alle Schüler/innen verbringen die grosse Pause im Freien. Das Schulhaus ist so rasch als möglich zu verlassen.
- Die Schüler/innen werden während der grossen Pause von Lehrpersonen beaufsichtigt.

Mobiliar und Schulmaterial

- Mutwillige Beschädigungen an Gebäuden und Mobiliar werden auf Kosten der Verursacher instand gestellt.
- Beschädigtes oder verlorenes Schulmaterial wird den betreffenden Schüler/innen in Rechnung gestellt.
- Die kleinen Pausen dienen ausschliesslich zum Wechsel des Schulzimmers.

Regelung für die Nutzung privater elektronischer Geräte

- Während der Unterrichtszeiten (07.25 – 16.55 Uhr) sind Mobiltelefone im Schulhaus weder sicht- noch hörbar. Diese Regelung gilt auch während Exkursionen und während des Unterrichts im Freien.
- Bei Verstössen wird das Gerät für den restlichen Schultag eingezogen. Im Wiederholungsfall kann das Mobiltelefon bei der Schulleitung nur durch die Erziehungsberechtigten wieder in Empfang genommen werden.
- Vergleiche auch separate Regelung

Bekleidung und Hygiene

- Die Schüler/innen tragen in der Schule angemessene Kleidung. Bei unangebrachter Bekleidung gilt das Ermessen der Lehrperson. Sportbekleidung ist von Alltagsbekleidung zu trennen.
- Im Schulhaus und Unterricht tragen die Schüler/innen keine Caps.
- Die Schüler/innen sind gebeten, regelmässige Körperpflege vorzunehmen, insbesondere auch nach dem Sportunterricht, die Kleidung regelmässig zu wechseln und bei Bedarf ein Deodorant zu benutzen.

Garderobe, Diebstähle und Fundgegenstände

- Jacken und Mäntel sind in der Garderobe aufzuhängen oder andersweitig zu verstauen.
- Die Schule übernimmt keine Haftung bei Diebstählen.
- Fundgegenstände können beim Hauswart abgeholt werden.

Absenzen und Urlaube

- Absenzmeldungen erfolgen via Klapp.
- Auf Ersuchen der Eltern haben die Schüler/innen Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal (§ 38). Die Klassenlehrperson ist mindestens drei Schultage im Voraus schriftlich zu informieren.
- Die Klassenlehrperson ist befugt, im Schulhalbjahr zusätzlich einen Urlaub bis zu einem Tag zu gewähren.
- Arzt- und Zahnarztbesuche sind auf die schulfreie Zeit zu verlegen.
- Schnupperlehren sind grundsätzlich während der Ferienzeit zu absolvieren. Gesuche für Schnupperlehren während der Schulzeit sind fristgemäss via Klapp an die Klassenlehrperson zu richten.
- Regelung bei ärztlichem Zeugnis im Sportunterricht: Die Schüler/innen legen das Arztzeugnis den Sportlehrpersonen umgehend vor. Die Regelung der Anwesenheit und die Gestaltung und Durchführung eines speziellen Trainingsprogrammes liegen in der Kompetenz der Sportlehrpersonen. Grundsätzlich gilt auch bei ärztlicher Dispens im Sportunterricht Anwesenheitspflicht.

Massnahmen bei Verstössen

- Verstösse gegen diese Ordnung werden gemäss des Disziplinarrasters geahndet.
- Die Klassenlehrperson spricht eine angemessene Strafe aus und informiert gegebenenfalls die Eltern.
- Im Wiederholungsfall erstattet die Klassenlehrperson Meldung an die Schulleitung.
- Bei jedem Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz erstattet die Lehrerschaft umgehend Meldung an Eltern und Schulleitung.

Schulhaus Suhrenmatte



Patrik Brack
Schulleitung